

Vergabegrundsätze zur Förderung des Ehrenamtes

im
Unstrut-Hainich-Kreis

- Der Landrat -



Gefördert durch:





Inhaltsverzeichnis

1	Zweck der Förderung	3
2	Gegenstand der Förderung im Unstrut-Hainich-Kreis	3
3	Zuwendungsempfänger	3
4	Voraussetzungen für die Vergabe der Zuwendungen	4
5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	4
6	Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers	4
7	Antragsverfahren, Auszahlung	4
8	Nachweis der Verwendung, Prüfung der Verwendung	5
9	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	6
10	Schlussbestimmungen	6
11	Inkrafttreten	6



1 Zweck der Förderung

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung gewährt aus ihren Erträgen, den Zuweisungen Dritter, insbesondere des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, und aus Zustiftungen nach Maßgabe der Vergabegrundsätze Zuwendungen zum Zwecke der Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeiten in Thüringen.

Die Höhe der Fördermittel für den Landkreis bestimmt sich auf der Basis der Einwohnerzahlen gemäß den Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik.

Ziel und Zweck der Förderung ist es, die Zuwendungsempfänger dabei zu unterstützen, in ihrem Zuwendungsbereich ehrenamtliches Engagement zu fördern und zu würdigen.

Hierbei soll auch die gesellschaftliche Mitwirkung von Arbeitslosen gefördert werden, soweit sie ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit erbringen

Der Landkreis Unstrut-Hainich hat nach den Vergabegrundsätzen der Ehrenamtsförderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung zu verfahren.

2 Gegenstand der Förderung im Unstrut-Hainich-Kreis

- Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern, sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
- Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
- Würdigung ehrenamtlich Tätiger, z.B. durch Ehrungen und Preise,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
- Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die für die ehrenamtliche Tätigkeit notwendig sind,
- Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Förderung von Modellprojekten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind im Unstrut-Hainich-Kreis wirkende Vereine, Verbände, Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Initiativgruppen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.



4 Voraussetzungen für die Vergabe der Zuwendungen

Gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten, die durch Maßnahmen im Sinne der Ziffer 2 dieser Vergabegrundsätze gewürdigt und gefördert werden sollen, sind unentgeltlich zu erbringen. Auslagenerstattungen oder Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich insbesondere nach den §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Als Anspruchsvoraussetzung gilt die Übermittlung des Freistellungsbescheides des Finanzamtes. Dieser ist als Anlage zum Antrag beizufügen (Körperschaften des öffentlichen Rechts sind hiervon unberührt).

Zuwendungsempfänger, welche nach diesen Vergabegrundsätzen gefördert werden, müssen ihren Sitz oder ständigen Aufenthalt im Unstrut-Hainich-Kreis haben.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetragfinanzierung gewährt. Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung oder in drei Zahlungen entsprechend der Zuweisung der materiellen Mittel durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung.

6 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis / Ehrenamt) unverzüglich anzuseigen, wenn:

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

7 Antragsverfahren, Auszahlung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich an das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis / Ehrenamtsbeauftragte, Lindenhof 01, 99974 Mühlhausen oder im Onlineverfahren per Mail an ehrenamt@uh-kreis.de zu richten.

Der Antrag ist bis **spätestens zum 31. März** eines jeden Jahres unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars einzureichen.



Das Antragsformular ist auf der Homepage des Unstrut-Hainich-Kreises unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/buergerservice/dokumente-formulare/> im Bereich Büro Landrat abrufbar.

Grundsätzlich ist die Beantragung auf einen Antrag pro Jahr pro Antragssteller begrenzt.

Als Einmalzahlung wird die Zuwendung bei taggenauen Projekten und bei Projekten mit einer Förderhöhe von bis zu 300,00 EUR gewährt. Alle anderen Projekte erhalten die Zuwendung in zwei bzw. drei Raten.

Eine vom Zuwendungsempfänger benötigte abweichende Auszahlung ist durch diesen im Antrag zu begründen.

Die Raten werden auf Mittelabruf des Zuwendungsempfängers ausgezahlt.

Die Zuwendung soll nicht eher ausgezahlt, als dass sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benötigt wird.

Sollten beim Zuwendungsempfänger Voraussetzungen zur Mittelverwendung nachträglich entfallen, ist das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis / Ehrenamt unmittelbar davon in Kenntnis zu setzen, um über die weitere Verwendung der Mittel zu entscheiden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Kreisausschuss entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Zuteilung / Förderhöhe.

8 Nachweis der Verwendung, Prüfung der Verwendung

Mit Annahme und Bestätigung der Bewilligung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, **die zweckentsprechende Verwendung bis zwei Monate nach Projektende, jedoch spätestens bis 15. Februar des Folgejahres gegenüber dem Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises nachzuweisen.**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Verwendungsnachweis sind die Belege beizufügen. Unrichtige und unvollständige Angaben, sowie die Verwendung der Zuwendung nicht nach dem vorgegebenen Zweck, können zu Rückforderungen der bewilligten Mittel führen.

Das Sachberichtsformular ist auf der Homepage des Unstrut-Hainich-Kreises unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/buergerservice/dokumente-formulare/> im Bereich Büro Landrat abrufbar.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.



Die Thüringer Ehrenamtsstiftung und das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis sind berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen, sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen bleiben hiervon unberührt.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Gewährung einer Zuwendung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. In einem solchen Fall sind die dem Zuwendungsempfänger gewährten Mittel von ihm dem Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises / Ehrenamt zu erstatten.

Ein wichtiger Grund für den Widerruf ist insbesondere gegeben, wenn:

- die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglich entfallen sind,
- die Gewährung der Zuwendung durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Zuwendungsempfänger bestimmten, mit der Gewährung der Mittel benannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen.

Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf der Zuwendung aus wichtigem Grund geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der gesetzten Frist leistet.

10 Schlussbestimmungen

Soweit die tatsächlichen und sachlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall diese erfordern, können Abweichungen von diesen Vergabegrundsätzen zugelassen werden.

11 Inkrafttreten

Diese Vergabegrundsätze treten am 01.01.2025 in Kraft

Ahke
Landrat